

Extra-Beilage zu No. 20 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1898.

P o l i z e i - B e r o r d n u n g über das Feuerlöschwesen im Kreise Danziger Höhe.

Unter Aufhebung der unterm 17. Mai 1882 erlassenen Feuerlöschordnung für den Landkreis Danzig wird auf Grund des § 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landes-Verwaltung hierdurch unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den ganzen Umfang des Kreises Danziger Höhe folgende Polizei Verordnung erlassen:

§ 1.

Anlegung von Wasserbehältern und Bepflanzung der Dorfstraßen.

In jedem Ort muß durch Anlegung und eventl. Vertiefung von Brunnen und sonstigen Wasserbehältern dafür gesorgt werden, daß es nicht an Wasser fehle.

Auch müssen die Dorfstraßen von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten mit Laubholz-bäumen zur Abhaltung des Flugfeuers bepflanzt werden.

§ 2.

Bestellung von Nachtwächtern.

In jedem Ort ist mindestens ein Nachtwächter anzustellen. Ausnahmen hiervon können nur von dem Landrath des Kreises gestattet werden.

Der Nachtwachdienst währt in der Zeit von Michaelis bis Ostern von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens und in der Zeit von Ostern bis Michaelis von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§ 3.

Feuerlöschgeräte.

An Feuerlöschgeräthschaften müssen in jedem Gemeinde- oder Gutsbezirk auf Communal-kosten angeschafft und in gutem Zustande erhalten werden:

- a. eine, und falls die Ortschaft mehr als 2000 Seelen zählt, zwei große mit Gespann zu bewegende Schlauchfeuerpumpen nebst allem Zubehör, und einem Reserveschlauch,
- b. zu jeder Feuerpumpe mindestens vier auf Rädern stehende Küben

Außerdem muß jeder Gespann haltende Besitzer auf eigene Kosten noch wenigstens einen Küben auf Rädern oder Schleife und jeder Hauseigenthümer eine bis zum Dach seines höchsten Hauses hinausreichende Feuerleiter, einen Feuerhaken und einen Feuerreimer haben. Besitzt Jemand mehrere Häuser, so muß er für jede angefangene Zahl von 4 derselben noch je ein Stück der genannten Utensilien mit Ausnahme der Küben halten.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können nur von dem Kreis-Landrath gestattet werden.

§ 4.

Bedienung der Feuerlöschgeräte.

Für jede Spritze ist von der Ortsbehörde ein Spritzenmeister, der für die beständige Brauchbarkeit der Spritze zu sorgen und sie bei entstandener Feuer zu leiten hat, sowie ein bis zwei Stellvertreter des Spritzenmeisters zu bestellen.

Der Spritzenmeister und seine Vertreter tragen als Erkennungszeichen weiße Bleche mit der Inschrift „Spritzenmeister der Gemeinde, des Guts N. N.“ auf der linken Brust.

Die im Uebrigen zur Bedienung der Spritzen und Rüven erforderlichen Mannschaften und Gespanne sind von dem Ortsvorstande und zwar nach jedem Gebrauch der Feuerlöschgeräthe sofort für den Fall der nächsten Anwendung derselben zu bestimmen und den betreffenden Personen bezw. Pferdebesitzern bei Übersendung der Kennzeichen für die zum besonderen Löschdienst bestimmten Mannschaften durch schriftliche gegen Empfangsscheine zuzustellende Verfügungen bekannt zu machen.

Die Kennzeichen für die zum besonderen Löschdienst bestimmten Mannschaften bestehen in weißen Blechen mit der Aufschrift „Feuerwehr, Gemeinde (Gut) N. N.“, welche um den linken Arm getragen werden.

Revision der Feuerlöschgeräthe.

Der Amtsvorsteher kann jeder Zeit und muß wenigstens einmal im Jahre und zwar in der ersten Hälfte des Monats October die sämmtlichen Feuerlöschgeräthschaften seines Bezirks auf ihre Brauchbarkeit und alle Gebäude auf ihren feuerpolizeilichen Zustand revidiren und für Abstellung etwa bemerkter Mängel sorgen.

Anzeigepflicht bei Wahrnehmung eines Feuers.

Jeder, der ein Feuer wahrnimmt, insbesondere der **Nachwächter**, muß dies sofort der Ortsbehörde anzeigen

Ist das Feuer im Orte selbst, so muß er auch den Küster, falls einer vorhanden, benachrichtigen und Feuerlärm machen. Der Küster hat ungesäumt mit den Kirchenglocken zu läuten (Sturm zu schlagen).

Hülfsleistung beim Feuer im Wohnorte.

Auf den Feuerlärm muß jeder arbeitsfähige Mann im Alter von 18 bis 60 Jahren, ohne eine Aufforderung abzuwarten, sofort zur Brandstelle eilen und sich dort bei dem Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter melden.

Die im Besitze von Feuereimern befindlichen Eigenthümer müssen diese Feuereimer und die im Besitze von Rüven befindlichen Wirthe ihre Rüven nebst Gespann mit zur Brandstelle bringen.

Die Spritzenmeister aber und ihre Stellvertreter sowie die sonst zur Bedienung der Löschgeräthschaften vorher bestimmten Personen haben ungesäumt für die Beispannung der Spritzen und Dorfküven zu sorgen und dieselben schleunigst zur Brandstelle zu schaffen.

Diejenigen Ortsbewohner, welche nicht durch vorstehende Bestimmungen zur unmittelbaren Hülfsleistung bei den Löschungsarbeiten verpflichtet sind, namentlich die Frauen und Kinder, müssen sich einheimisch halten und, falls es dunkel ist, die Fenster nach der Straße hin erleuchten, auch bei großem Frost in den der Brandstelle zunächst gelegenen Häusern warmes Wasser bereiten, damit solches mit dem Wasser in den Spritzen vermischt werden kann.

Im Nachbarorte.

Wenn in einer benachbarten Ortschaft Feuer ausgebrochen ist, so haben nach näherer Anweisung des dieser Verordnung angehängten Verzeichnisses die umliegenden Gemeinden und Güter sofort Hülfe zu leisten und zu diesem Zwecke je eine Feuerspritze und die Hälfte ihrer Dorfsfeuerküven nebst den dazugehörigen Bedienungsmannschaften unter Führung des Ortsvorstehers oder seines gesetzlichen Stellvertreters nach dem Brandorte zu senden.

Bei heftigem Gewitter brauchen indeß die Spritzen, Rüven und Löschmannschaften ihren Heimathsort nicht früher zu verlassen, als bis das Gewitter sich gelegt hat.

§ 10.

Niemand, welcher nach den vorstehenden Paragraphen 8 und 9 zur Hülfeleistung bei Feuergefährdung verpflichtet ist, darf sich von der Brandstelle früher entfernen oder seine Leute, Pferde und Löschgeräthe früher von der Brandstelle zurückziehen, als bis ihm dies von dem die gesammten Löschanstalten leitenden Beamten ausdrücklich erlaubt ist.

§ 11.

Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten.

Zur Leitung der gesammten Lösch- und Rettungsanstalten ist bei jedem Brande der Amtsvorsteher des Brandortes oder sein Stellvertreter und eventl. der Gemeindevorsteher des Brandortes oder dessen Stellvertreter berufen. Die genannten Personen haben sich daher, sobald ihnen der Ausbruch eines Feuers gemeldet wird, sofort nach der Brandstelle zu begeben und dort das Erforderliche wegen Löschung des Feuers und Rettung von Personen und Sachen anzuordnen. Hierbei steht ihnen die Befugniß zu, über alle auf der Brandstelle anwesenden Feuerlöschgeräthe und Mannschaften Verwendung zu treffen und hat sich ein jeder ihren Befehlen unbedingt zu fügen.

Bei ihnen müssen sich die auf der Brandstelle ankommenden Feuerlöschmannschaften melden und treten alle diese Mannschaften unter ihren Befehl. Sie haben auch zu überwachen, daß die Löschmannschaften mit ihren Löschgeräthen rechtzeitig und vollzählig eintrifften und daß dieselben ihre Schuldigkeit thun und haben die Fehlenden oder Saumseligen anzuzeigen, sowie auch diejenigen Leute zu verzeichnen, welche sich durch hervorragende Thätigkeit oder frühzeitiges Erscheinen auf der Brandstelle auszeichnen, damit dieselben vom Kreis-Ausschuß belohnt werden.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10 dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 20 *M.* und eventl. verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 13.

Der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter, welcher bei einem auswärtigen Brande den Bestimmungen des § 9 zuwider, mit seiner Spritze und Rügen nicht mindestens eine Stunde, nachdem er von dem Feuer Kenntniß erhalten hat, auf der Brandstelle eintrifft, oder sich dort innerhalb der gedachten Frist nicht bei dem die gesammten Löschanstalten leitenden Beamten meldet, verfällt in eine Ordnungsstrafe.

§ 14.

Wer den zur Ausführung der Löscharbeiten, insbesondere zur Bedienung der Spritzen und Rügen, sowie den zur Rettung von Personen und Sachen und zur Beaufsichtigung der Letzteren sowie zur Absperrung von Straßen und Plätzen von dem Amtsvorsteher, seinem Stellvertreter oder einem der beim Brande fungirenden Beamten oder Mannschaftsführer an ihn ergehenden Aufforderungen nicht Folge leistet, obwohl ihm dies ohne eigene erhebliche Gefahr möglich ist, wird, sofern er nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere dem § 360 No. 10 des Straf-Gesetz Buchs vom 15. Mai 1871 nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, mit Geldbuße bis zu 30 *M.* eventl. verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Danzig, den 8. Februar 1898.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

Maurach.

V e r z e i c h n i s

der

zur Hilfsleistung bei ausbrechendem Feuer im Kreise Danziger Höhe
verpflichteten Ortschaften.

Kfd No.	Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hilfe:
1. Amtsbezirk Saspe.		
1	Schellmühl	Saspe, Gigantenberg, Heiligenbrunn, Brösen.
2	Saspe	Schellmühl, Brösen, Oliva, Hochstrief, Conradshammer.
3	Brösen	Glettkau, Conradshammer, Saspe, Schellmühl
4	Glettkau	Conradshammer, Oliva, Brösen, Saspe.
5	Conradshammer	Glettkau, Saspe, Oliva, Brösen.
2. Amtsbezirk Oliva.		
6	Oliva	Glettkau, Conradshammer, Saspe, Olivaer Forst, Hochstrief
3. Amtsbezirk Gigantenberg.		
7	Hochstrief	Oliva, Saspe, Brentau, Heiligenbrunn.
8	Brentau	Hochstrief, Piezkendorf, Müggau.
9	Piezkendorf	Brentau, Müggau, Gigantenberg, Emaus, Wonneberg, Heiligenbrunn.
10	Heiligenbrunn	Gigantenberg, Hochstrief, Schellmühl, Piezkendorf.
11	Gigantenberg	Piezkendorf, Müggau, Emaus, Wonneberg, Altdorf, Heiligenbrunn.
12	Müggau ..	Wonneberg, Renkau, Al. Kelpin, Piezkendorf, Emaus, Gigantenberg.
4. Amtsbezirk Olivaer Forst.		
13	Olivaer Forst	Oliva Gemeinde, Conradshammer, Hochstrief, Glettkau
14	Freudenthal	Olivaer Forst, Oliva Gemeinde.
15	Schäferei	Olivaer Forst, Freudenthal, Gluckau, Ramkau, Biffau.
5. Amtsbezirk Matern.		
16	Matern	Al Kelpin, Kofoschen, Biffau, Gluckau, Ramkau.
17	Gluckau	Schäferei, Matern, Biffau, Ramkau, Kofoschen.
18	Biffau	Gluckau, Matern, Kofoschen, Czapeln, Ramkau.
19	Czapeln	Ramkau, Biffau, Leesen, Ellernitz, Kofoschen.
20	Ramkau	Gluckau, Biffau, Czapeln, Kofoschen, Leesen.
21	Kofoschen	Matern, Gluckau, Biffau, Ramkau, Czapeln, Leesen, Ellernitz, Smengorschin.

Zfd. No.	Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hülfe:
6. Amtsbezirk Leesen.		
22	Leesen	Ellernitz, Smengorschin, Kokoſchken, Czapeln, Biffau, Namkau.
23	Ellernitz	Leesen, Smengorschin, Kokoſchken, Czapeln.
7. Amtsbezirk Kelpin.		
24	Nenkau	Wonneberg, Schüddelkau, Hoch-Kelpin, Kl. Kelpin, Müggau, Piezkendorf.
25	Kl. Kelpin	Nenkau, Hoch-Kelpin, Matern, Kokoſchken, Müggau.
26	Hoch-Kelpin	Schüddelkau, Dttmin, Smengorschin, Kl. Kelpin, Nenkau.
27	Schüddelkau	Wonneberg, Zankenzin, Rowall, Sulmin, Hoch-Kelpin, Nenkau.
28	Sulmin	Hoch-Kelpin, Löblau, Leesen, Schüddelkau.
29	Smengorschin	Kokoſchken, Leesen, Hoch-Kelpin, Biffau.
8. Amtsbezirk Wonneberg.		
30	Emaus	Zigankenberg, Piezkendorf, Müggau, Wonneberg, Altdorf.
31	Wonneberg	Emaus, Nenkau, Müggau, Schüddelkau, Zankenzin, Schönfeld Dorf und Gut, Altdorf.
9. Amtsbezirk Dhra.		
32	Altdorf	Emaus, Wonneberg, Dhra, Zigankenberg, Gut und Dorf Schönfeld.
33	Dhra	Nobel, Scharfenort, Guteherberge, Maczkau, Schönfeld Dorf und Gut, Altdorf.
34	Nobel	Dhra, Scharfenort, Guteherberge.
35	Scharfenort	Nobel, Guteherberge, Dhra, Maczkau.
36	Guteherberge	Dhra, Maczkau, Scharfenort, Nobel
10. Amtsbezirk Schönfeld.		
37	Maczkau	Dhra, Schönfeld Dorf und Gut, Borgfeld, Guteherberge, Zankenzin, Straschin.
38	Schönfeld Gut	Zankenzin, Rowall, Maczkau, Wonneberg, Schönfeld Gemeinde, Borgfeld.
39	Schönfeld Gemeinde	Zankenzin, Rowall, Maczkau, Wonneberg, Schönfeld Gut, Borgfeld.
40	Zankenzin	Wonneberg, Schüddelkau, Schönfeld Dorf und Gut, Rowall, Maczkau.
41	Rowall	Schönfeld Dorf und Gut, Bantau, Jentau, Schüddelkau, Zankenzin

Ffb. No.	Wenn Jener ist in:	so kommen zur Hülfe:
-------------	--------------------	----------------------

11. Amtsbezirk Löblau.

42	Jenkau	Kowall, Bankau, Straschin, Prangschin, Borgfeld, Gut und Dorf Schönfeld.
43	Bankau	Kowall, Jenkau, Löblau, Gr. Bölkau.
44	Löblau	Bankau, Gr. Bölkau, Kl. Bölkau.
45	Gr. Bölkau.....	Löblau, Bankau, Kl. Bölkau.

12. Amtsbezirk Straschin.

46	Rottmannsdorf	Straschin, Prangschin, Praust, Gischkau, Borgfeld.
47	Straschin	Borgfeld, Prangschin, Artschau, Rottmannsdorf, Goschin
48	Borgfeld	Maczkau, Kowall, Straschin, Rottmannsdorf, Prangschin.
49	Prangschin	Rottmannsdorf, Straschin, Artschau, Borgfeld, Goschin.

13. Amtsbezirk Goschin.

50	Artschau	Prangschin, Straschin, Goschin, Regin, Gr. Saalau, Borrenschin.
51	Goschin	Prangschin, Straschin, Artschau, Kl. Böhlkau, Gr. Saalau
52	Kl. Böhlkau	Goschin, Gr. Böhlkau, Liffau, Gr. Saalau.

14. Amtsbezirk Praust.

53	Woyanower Viertel.....	Praust.
54	Praust	Rottmannsdorf, Gischkau, Zipplau, Bangschin, Woyanow, Ruffoschin, Langenau.
55	Gischkau	Praust, Rottmannsdorf, Artschau, Bangschin, Woyanow.
56	Zipplau	Praust, Ruffoschin, Langenau, Suchschin, Woyanow.

15. Amtsbezirk Suchschin.

57	Ruffoschin	Zipplau, Langenau, Suchschin, Woyanow, Praust.
58	Bangschin	Gischkau, Praust, Woyanow, Borrenschin, Schwintsch.
59	Borrenschin.....	Artschau, Regin, Gr. Saalau, Bangschin, Woyanow.
60	Woyanow	Bangschin, Schwintsch, Ruffoschin, Langenau, Praust, Jetau.
61	Schwintsch.....	Woyanow, Jetau, Gr. Saalau, Regin, Suchschin, Bangschin.
62	Suchschin	Ruffoschin, Schwintsch, Kladau, Kl. Kleschkau.

Lfd. No.	Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hülfe:
----------	--------------------	----------------------

16. Amtsbezirk Saalau.

63	Regin	Gr. Saalau, Artschau, Dorrenschin, Jetau, Schwintsch.
64	Gr. Saalau	Regin, Artschau, Liffau, Jetau, Goschin, Kl. Saalau.
65	Kl. Saalau	Gr Saalau, Wartsch Dorf und Gut, Liffau, Domachau.
66	Liffau	Gr. Saalau, Kl. Bölkau, Kl. Saalau, Johannisthal, Domachau
67	Mallentin	Liffau, Johannisthal, Domachau, Kl. Saalau, Gut und Dorf Wartsch.
68	Johannisthal	Mallentin, Domachau, Sasfozin, Kl. Saalau, Liffau.
69	Wartsch Gut	Wartsch Gemeinde, Kl. Saalau, Dorf und Gut Gr. Kleschkau, Sasfozin, Domachau, Mallentin.
70	Wartsch Gemeinde	Wartsch Gut, Kl. Saalau, Dorf und Gut Gr. Kleschkau, Sasfozin, Domachau, Mallentin.
71	Gr. Kleschkau Gut	Wartsch Gut und Gemeinde, Sasfozin, Gr. Trampfen Gut, Gemeinde und Försterei, Jetau, Gr. Kleschkau Gemeinde, Czerniau Gut und Dorf.
72	Gr. Kleschkau Gemeinde	Gr. Kleschkau Gut, Wartsch Gut und Gemeinde, Sasfozin, Gr. Trampfen Gut und Gemeinde, Jetau, Czerniau Dorf und Gut.
73	Jetau	Schwintsch, Woyanow. Gr. Saalau, Regin, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.

17. Amtsbezirk Trampfen.

74	Kladau	Sudschin, Bösendorf, Kl. Trampfen, Raßke und Schwintsch.
75	Bösendorf	Kladau, Lagschau, Sudschin, Raßke.
76	Lagschau	Bösendorf, Raßke, Kl. Trampfen.
77	Kl. Trampfen	Kladau, Raßke, Gr. Trampfen Gut und Gemeinde, Lagschau.
78	Raßke	Kl Trampfen, Gr. Trampfen Gut und Gemeinde und Försterei, Lagschau.
79	Gr. Trampfen Gut	Gr Trampfen Gemeinde und Försterei, Raßke, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.
80	Gr. Trampfen Gemeinde	Gr. Trampfen Gut, Raßke, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.
81	Gr. Trampfen Forstgut	Gr. Trampfen Gut und Gemeinde, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde

Lfd. No.	Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hülfe:
18. Amtsbezirk Langenau.		
82	Rosenberg	Al. Kleschkau, Langenau, Schönwarling.
83	Langenau	Rosenberg, Al. Kleschkau, Suchschin, Zipplau.
84	Schönwarling	Rosenberg, Al. Kleschkau.
85	Al. Kleschkau	Langenau Rosenberg, Suchschin.

19. Amtsbezirk Meisterswalde.

86	Gzerniau Gut	Gzerniau Gemeinde, Grenzdorf, Saszkzin, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.
87	Gzerniau Gemeinde	Gzerniau Gut, Grenzdorf, Saszkzin, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.
88	Grenzdorf	Gzerniau Gut und Gemeinde, Prausterkrug
89	Braunsdorf	Grenzdorf, Prausterkrug, Meisterswalde.
90	Woyanomer Wald	Braunsdorf, Meisterswalde, Grenzdorf, Prausterkrug.
91	Prausterkrug	Grenzdorf, Braunsdorf.
92	Saszkzin	Gzerniau Gut und Gemeinde, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde, Wartsch Gut und Gemeinde, Domachau.
93	Domachau	Saszkzin, Meisterswalde, Johannisthal, Mollentin, Al. Saalau, Wartsch Gut und Gemeinde.
94	Meisterswalde	Domachau, Johannisthal, Saszkzin, Braunsdorf.

Danzig, den 8. Februar 1898.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

M a u r a c h.

Lfd. No.	Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hülfe:
----------	--------------------	----------------------

16. Amtsbezirk Saalau.

63	Negin	Gr. Saalau, Artschau, Dorrenschin, Jetau, Schwintsch.
64	Gr. Saalau	Negin, Artschau, Liffau, Jetau, Goshin, Kl. Saalau.
65	Kl. Saalau	Gr Saalau, Wartsch Dorf und Gut, Liffau, Domachau.
66	Liffau	Gr. Saalau, Kl. Bölkau, Kl. Saalau, Johannisthal, Domachau
67	Wallentin	Liffau, Johannisthal, Domachau, Kl. Saalau, Gut und Dorf Wartsch.
68	Johannisthal	Wallentin, Domachau, Sasfozin, Kl. Saalau, Liffau.
69	Wartsch Gut	Wartsch Gemeinde, Kl. Saalau, Dorf und Gut Gr. Kleschkau, Sasfozin, Domachau, Wallentin.
70	Wartsch Gemeinde	Wartsch Gut, Kl. Saalau, Dorf und Gut Gr. Kleschkau, Sasfozin, Domachau, Wallentin.
71	Gr. Kleschkau Gut	Wartsch Gut und Gemeinde, Sasfozin, Gr. Trampfen Gut, Gemeinde und Försterei, Jetau, Gr. Kleschkau Gemeinde, Czerniau Gut und Dorf.
72	Gr. Kleschkau Gemeinde ..	Gr. Kleschkau Gut, Wartsch Gut und Gemeinde, Sasfozin, Gr. Trampfen Gut und Gemeinde, Jetau, Czerniau Dorf und Gut.
73	Jetau	Schwintsch, Woyanow, Gr. Saalau, Negin, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.

17. Amtsbezirk Trampfen.

74	Kladau	Suckschin, Bösendorf, Kl. Trampfen, Ragke und Schwintsch.
75	Bösendorf	Kladau, Lagschau, Suckschin, Ragke.
76	Lagschau	Bösendorf, Ragke, Kl. Trampfen.
77	Kl. Trampfen	Kladau, Ragke, Gr. Trampfen Gut und Gemeinde, Lagschau.
78	Ragke	Kl Trampfen, Gr. Trampfen Gut und Gemeinde und Försterei, Lagschau.
79	Gr. Trampfen Gut	Gr Trampfen Gemeinde und Försterei, Ragke, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.
80	Gr. Trampfen Gemeinde ..	Gr. Trampfen Gut, Ragke, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.
81	Gr. Trampfen Forstgut ..	Gr. Trampfen Gut und Gemeinde, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde

Lfd. No.	Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hülfe:
-------------	--------------------	----------------------

18. Amtsbezirk Langenau.

82	Rosenberg	Kl. Kleschkau, Langenau, Schönwarling.
83	Langenau	Ros. nberg, Kl. Kleschkau, Sudschin, Zipplau.
84	Schönwarling	Rosenberg, Kl. Kleschkau.
85	Kl. Kleschkau	Langenau Rosenberg, Sudschin.

19. Amtsbezirk Meisterswalde.

86	Gzerniau Gut	Gzerniau Gemeinde, Grenzdorf, Sasfozin, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.
87	Gzerniau Gemeinde	Gzerniau Gut, Grenzdorf, Sasfozin, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde.
88	Grenzdorf	Gzerniau Gut und Gemeinde, Prausterfrug
89	Braunsdorf	Grenzdorf, Prausterfrug, Meisterswalde.
90	Boyanower Wald	Braunsdorf, Meisterswalde, Grenzdorf, Prausterfrug.
91	Prausterfrug	Grenzdorf, Braunsdorf.
92	Sasfozin	Gzerniau Gut und Gemeinde, Gr. Kleschkau Gut und Gemeinde, Wartsch Gut und Gemeinde, Domachau.
93	Domachau	Sasfozin, Meisterswalde, Johannisthal, Mallentin, Kl. Saalau, Wartsch Gut und Gemeinde.
94	Meisterswalde	Domachau, Johannisthal, Sasfozin, Braunsdorf.

Danzig, den 8. Februar 1898.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

M a u r a c h.